

Antragsteller

Ort, Datum:

Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf
Friedhofsverwaltung
Kelsterbacher Straße 84-88
64546 Mörfelden-Walldorf

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung

eines-einer

- | | |
|---|---|
| ☐ Grabmals | ☐ Grabeinfassung |
| ☐ Abschlusstafel | ☐ Kreuzes |
| ☐ Teilabdeckung | ☐ Abdeckplatte |

auf dem _____-Friedhof

in _____

- | | |
|---|--|
| ☐ Reihengrab | ☐ Urnenreihengrab |
| ☐ Wahlgrab einsteilig | ☐ Urnenwahlgrab |
| ☐ Wahlgrab zweisteilig | |
| ☐ Tiefgrab | |

Abt.: _____ Reihe: _____ Nr.: _____

Verstorbene/r:				
Familien- und Vornamen, bei Frauen auch Geburtsname				
Geburtstag		Todesstag		
Grabmal	Form:			
	Werkstoff:		Farbwert:	
	Bearbeitung :	Vorder-seite:	Seiten-flächen:	Rück-seite:
		Maße:	Höhe: cm	Breite: cm
	Art der Beschriftung:	☐ Schriftzeichnung beigelegt		
Sockel:	Werkstoff:	Bearbeitung:	Farbwert:	
Grabeinfassung:	Werkstoff:	Bearbeitung:	Farbwert:	
	Maße:	Tiefe/Länge cm	Breite cm	
Herstellungskosten: €		Pläne und Zeichnungen: siehe Beiblatt bzw. Rückseite		
Beauftragter Steinmetz/Lieferant:		Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten:		
Unterschrift/Stempel		Familien- und Vorname		
		Straße und Hausnummer		
		Postleitzahl/Wohnort		
Prüfungs- und Sichtvermerk der Friedhofsverwaltung		Genehmigt nach Maßgabe der Ortssatzung über das Friedhof- und Bestattungswesen:		
Genehmigungsgebühr: _____ €		- Friedhofsverwaltung -		
		Datum/Unterschrift		
Abnahmevermerk Grabmal eingebracht am: _____				
		Datum Name		
Grabmal abgenommen am: _____				
		Datum Name		

Raum für Zeichnungen Vorder- und Seitenansicht (Sonderzeichnungen liegen als Anlage bei).

Maßstab 1: _____

Wortlaut der Inschrift:

Zu beachten:

1. Die Aufstellung eines Grabmals darf erst vorgenommen werden, wenn der eingereichte Antrag genehmigt und die Genehmigungsgebühr gezahlt ist.
Bevor das Grabmal in den Friedhof eingebracht wird, ist der mit dem Genehmigungsvermerk der Friedhofsverwaltung versehene Antrag bei dem Friedhofswärter vorzulegen.
2. Für die Aufstellung von Grabmälern gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung des Magistrats der Stadt Mörfelden-Walldorf, in Verbindung mit den Richtlinien, die der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes Ffm. in dem Merkblatt über die Standsicherheit von Grabsteinen erarbeitet hat. Zur Vermeidung von Nachteilen und Weiterungen empfiehlt es sich, vor der Bestellung von Grabmälern sich die genaue Kenntnis dieser Bestimmungen zu verschaffen. Das Grabmal ist mit dem Sockel durch Metalldübel zu verbinden. Die Anordnung und die Dübelmaße sind in den Zeichnungen anzugeben.
3. **Für die Standsicherheit und für alle Schäden, die der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf oder anderen aus einer mangelhaften Instandhaltung oder nicht ordnungsgemäßen Untermauerung entstehen, haften die Nutzungsberechtigten bzw. die Verfügungsberechtigten.**
4. Die Zeichnungen sind mit genauen Zahlen über die tatsächlichen Maße zu versehen. Maßstäbliche Zeichnungen müssen ebenfalls eingeschriebene Maßzahlen enthalten. Aus perspektivischen bzw. isometrischen Darstellungen muss die Bearbeitungsweise erkennbar sein.
5. Ein genehmigtes und aufgestelltes Grabmal darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder zur Änderung entfernt werden; zur dauernden Entfernung ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
6. Weiterhin ermächtige ich den Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf unwiderruflich, nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern bzw. der Nutzungsfrist bei Wahlgräbern über das Grabmal für eigene Rechnung zu verfügen, falls innerhalb dieser Frist keine Verfügung durch mich oder meine Rechtsnachfolger stattfindet. Diese Erklärung gilt auch für meine Rechtsnachfolger.
7. Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten veranlassen.

Der ausführende Fachbetrieb

Eigenhändige Unterschrift der/des
Nutzungsberechtigten bzw.
Verfügungsberechtigten

Im Auftrag der Nutzungsberechtigten bzw.
Verfügungsberechtigten